

WO MELDE ICH MEINE PHOTOVOLTAIK- ANLAGE AN?

Der Betrieb einer PV-Anlage bringt einige Meldepflichten mit sich. Wer die Meldepflichten kennt, braucht keine Überraschungen fürchten. Außerdem hilft der beauftragte Solarbetrieb gerne und die meisten Meldungen müssen nur einmal erfolgen.

WAS MUSS ICH DEM NETZBETREIBER MELDEN?

Die erste Kontaktaufnahme mit dem regionalen Netzbetreiber, in Kassel die Städtische Werke Netze + Service GmbH, geschieht noch vor der Inbetriebnahme einer PV-Anlage und zwar in Form des **Netzanschlussbegehrens** durch den Solarbetrieb. Es wird z. B. der Punkt festgelegt, an dem die PV-Anlage ins Netz einspeist. Der Netzbetreiber ist nach EEG zum Netzanschluss Ihrer Anlage verpflichtet – auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch Ausbau des Netzes möglich wird. Eventuelle Kosten hierfür sind vom Netzbetreiber zu tragen, sofern diese zumutbar sind.

Nach erfolgter Inbetriebnahme muss dem Netzbetreiber u.a. das **Datum der Inbetriebnahme** und die **Leistung der PV-Anlage** gemeldet werden. Wichtig ist vor allem die Bestätigung der fachgerechten Installation durch den Solarbetrieb. Für kleine Anlagen reicht der Kontakt zum lokalen Netzbetreiber – nur bei größeren Anlagen werden Sie spätestens vom lokalen Netzbetreiber darauf hingewiesen, dass hierfür der Übertragungsnetzbetreiber zuständig ist. Der für Kassel zuständige Übertragungsnetzbetreiber ist TenneT TSO.

Einen Stromlieferungsvertrag zwischen Anlagenbetreiber oder -betreiberin und dem Netzbetreiber ist keine Pflicht. Es empfiehlt sich dennoch, weil so regelmäßige Abschlagszahlungen (wie beim Strombezug) vereinbart werden können.

WAS MUSS ICH DER BUNDESNETZAGENTUR MELDEN?

Bis einen Monat nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage muss das **Datum der Inbetriebnahme** und die **Leistung** der PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur registriert werden. Hierzu gibt es ein Web-Formular: www.marktstammdatenregister.de/MaStR. Für die Zeit, in der die PV-Anlage nicht registriert ist, entfällt der Anspruch auf Einspeisevergütung.

WANN MUSS ICH MICH ANS FINANZAMT WENDEN?

Eine steuerliche Meldepflicht besteht, wenn Sie mit Ihrer PV-Anlage Gewinn erzielen wollen. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie den Strom zu 100% selbst verbrauchen oder darlegen können, dass Sie keine Gewinnerzielungsabsicht haben – z. B. durch Stromgestehungskosten, die über der Einspeisevergütung liegen. In der Regel jedoch trifft die Meldepflicht beim Finanzamt zu, d. h. dass Sie Ihre Anlage binnen vier Wochen nach Inbetriebnahme beim Finanzamt anmelden müssen. Von diesem erhalten Sie dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Zu beachten sind darin Angaben zu Einkommenssteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer.

Einkommenssteuer fällt auf den Gewinn an. Um den zu besteuern den Gewinn zu ermitteln, gilt die Faustformel „Einnahmen – Ausgaben = Gewinn“. Zu den Einnahmen zählt die Einspeisevergütung (brutto) ebenso wie die Ersparnis durch den Strom, den Sie selbst verbrauchen. Zu den Ausgaben zählen Ihre Investitionskosten, die Sie über die Laufzeit der Anlage abschreiben können sowie Versicherung, Zinsen und Instandhaltungskosten. Bis zu einem Betrag von 22.000€ an gewerblichen Einnahmen kann die Rechnung formlos vorgenommen werden. Erst bei Überschreiten dieser Grenze muss für die Einnahmeüberschussrechnung die Anlage EÜR in Ihrem ELSTER-Zugang genutzt werden. Der im Ergebnis entstehende Gewinn oder Verlust wird in Anlage G der Einkommensteuer-Erklärung eingetragen.

Liebhabelei: Vereinfachung für Anlagen bis 10 kW_p
Bei PV-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 10 kW_p auf privaten Gebäuden nimmt die Finanzverwaltung inzwischen auch ohne eine solche Wirtschaftlichkeitsprognose die Liebhabelei an. Dies wurde in einem Schreiben des Bundeswirtschaftsministerium vom 29. Oktober 2021 geregelt.

Die **Umsatzsteuer** zeigt sich an zwei Stellen: Zum einen zahlen Sie beim Kauf Ihrer Anlage 19 % Umsatzsteuer, zum anderen erhalten Sie für den eingespeisten Strom vom Netzbetreiber zusätzlich zur Einspeisevergütung 19% Umsatzsteuer auf Ihr Konto. Es gibt zwei Möglichkeiten, die Umsatzsteuer zu handhaben:

Sie können die **Kleinunternehmer-Regelung** wählen. Dies ist möglich, wenn Ihr gewerblicher, auf das Kalenderjahr hochgerechneter Umsatz 22.000€ pro Jahr nicht überschreitet. In diesem Falle können Sie sich die Umsatzsteuer vom Kauf der Anlage nicht rückerstatten lassen, müssen dafür aber auch keine Umsatzsteuer für den erzeugten Strom ans Finanzamt abführen. Zu beachten gilt es, dass bei der Abrechnung der Einspeisevergütung die Umsatzsteuer nicht separat ausgewiesen wird. Denn sobald die Umsatzsteuer in der Abrechnung ausgewiesen wird, ist diese ans Finanzamt abzuführen. Es gilt die Faustregel: Je kleiner die Anlage und je höher der Eigenverbrauch, desto interessanter ist die Kleinunternehmer-Regelung.

Verzichten Sie auf die Kleinunternehmer-Regelung greift die **Regelbesteuerung**. In diesem Falle können Sie sich die gezahlte Umsatzsteuer beim Kauf der Anlage (inkl. aller Zusatzkosten wie Gerüst etc., wenn diese auf derselben Rechnung stehen) vom Finanzamt zurückerstatten lassen. Achten Sie unbedingt darauf, dass die Rechnung an die Person adressiert ist, die die Anlage auch betreibt! Im Gegenzug für die Erstattung müssen Sie die Umsatzsteuer für den eingespeisten Strom sowie die Umsatzsteuer auf den selbstverbrauchten Strom (Berechnungsbasis ist Ihr üblicher Strompreis) ans Finanzamt abführen. Die zu erwartende abzuführende Umsatzsteuer ist als Umsatzsteuer-Voranmel-

dung anfänglich monatlich bis zum 10. Tag des Folge-monats zu melden und die Vorauszahlung an das Finanzamt zu entrichten. Ab dem dritten Jahr kann eine quartalsweise Voranmeldung vereinbart werden. Lag die Höhe der Umsatzsteuer im Vorjahr unter 1.000 €, kann die Voranmeldung sogar ganz entfallen. In jedem Fall ist die Umsatzsteuerjahreserklärung bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben.

Ein Wechsel von der Regelbesteuerung in die Kleinunternehmer-Regelung ist möglich und zwar nach Ablauf von 5 Kalenderjahren (bei dachintegrierten Anlagen nach 10 Jahren). So können Sie sich die Umsatzsteuer beim Kauf der Anlage zurückerstatten lassen, müssen für die restliche Laufzeit jedoch keine Umsatzsteuer mehr ans Finanzamt abführen.

Gewerbsteuer fällt auf gewerbliche Tätigkeiten an, bei denen der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit 24.500€ im Jahr übersteigt. Bei kleineren Anlagen ist dies selten der Fall und somit weder eine Gewerbeanmeldung noch die Gewerbesteuerzahlung notwendig. Unabhängig davon, ob Gewerbesteuer zu zahlen ist oder nicht, wird der Betreibende einer PV-Anlage mit Gewinnerwartung IHK-Mitglied – die Daten werden vom Finanzamt übermittelt. Für eine Mitgliedschaft fallen in der Regel Beiträge an, doch bis zu einem Jahresgewinn von 5.200€ ist die Mitgliedschaft bei der IHK beitragsfrei.

WEITERE INFORMATIONEN:

Dieses unverbindliche Informationsblatt dient nur der vereinfachten Übersicht und ersetzt nicht den Tipp, eine*n Steuerberater*in oder spezialisierte*n Rechtsanwält*in hinzuzuziehen. Weiterführende Informationen zur steuerlichen Behandlung von PV-Anlagen sind zu finden unter:

www.finanzamt.hessen.de → Suche: Photovoltaikanlagen